Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode

Der Minister

Vorlage 17/790

alle Abg.

18 . Mai 2018 Seite 1 von 1

Aktenzeichen 21-6709.1 bei Antwort bitte angeben

Anne Seewald Telefon 0211 837-2478 anne.seewald@mkffi.nrw.de

Entwurf des

Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den Entwurf des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO).

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

locali S/ap

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkffi.nrw.de www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 708, 709 Haltestelle Poststraße



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO)

A Problem und Ziel

Grundlage für das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 ist § 305 Absatz 1 Nr.1 Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3147) geändert worden ist (InsO).

§ 305 InsO regelt, dass die Schuldnerin/ der Schuldner die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle über das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs vorzulegen hat. Nach § 305 Abs.1 Nr. 1, letzter Satz können die Länder bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

Das AGInsO – geltende Fassung - regelt im Wesentlichen die Frage, welche Stellen befugt sind, eine ordnungsgemäße und qualifizierte Verbraucherinsolvenzberatung von Schuldnern und Schuldnerinnen durchzuführen. Hierfür wird insbesondere geregelt, welche Stellen gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) befugt sind, das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuches als Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu bescheinigen und welche Aufgaben damit im Einzelnen verbunden sind.

§ 4 AGInsO – geltende Fassung - bestimmt, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichtet. Dieser Berichtspflicht ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen im Februar 2015 nachgekommen (siehe LT-Vorlage 16/2652). Ergebnis der Evaluierung war, dass sich das AGInsO in weiten Teilen bewährt hat. Jedoch wurde auch deutlich, dass die Qualität des Beratungsangebots durch eine Überarbeitung der Vorschriften noch besser gesichert werden kann, um verschuldete Bürgerinnen und Bürger vor unseriösen Beratungsangeboten zu schützen.

B Lösung

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen sieht der Entwurf an verschiedenen Stellen inhaltliche Ergänzungen oder Überarbeitungen vor: So sollen - geeignete Personen bezeichnet werden, die per Berufs- oder Standesrecht geeignet sind sowie Personen, die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für eine geeignete Person oder Stelle werden teilweise modifiziert oder ergänzt. Erstmalig werden die zu leistenden Aufgaben detailliert aufgelistet und deren Erfüllung zur Anerkennungsvoraussetzung gemacht.

Die notwendige ausreichende Berufserfahrung muss nun in einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle erworben werden.

Für Beratungsstellen und Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Anerkennung erhalten haben, gilt ein Bestandsschutz.

Für ein Tätigwerden einer Zweig- oder Außenstelle einer Beratungsstelle, die in einem anderen Bundesland anerkannt wurde, in Nordrhein-Westfalen soll in Zukunft ein eigenes Anerkennungsverfahren nach den nordrhein-westfälischen Bestimmungen erforderlich sein.

Neu aufgenommen werden die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung und die Erteilung der Anerkennung unter Auflagen.

Die Datenerhebung für den Tätigkeitsbericht, der im Rahmen des Landescontrollings erstellt wird, wird ausgeweitet, um gegebenenfalls notwendige Umsteuerungsprozesse zu erkennen und einzuleiten.

Ebenfalls neu ist ein Ordnungswidrigkeitentatbestand. Dieser regelt, dass in Fällen, in denen nicht anerkannte Personen oder Stellen Beratungen anbieten oder durchführen, eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro verhängt werden kann.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

F Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung

Das AG InsO betrifft in erster Linie das Verhältnis zwischen dem Land als Anerkennungsbehörde und den geeigneten Personen und Beratungsstellen.

G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Vergleich zum geltenden AGInsO entstehen keine neuen Auswirkungen.

H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte/Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Im Vergleich zum geltenden AGInsO entstehen keine neuen Auswirkungen.

Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO)

Vom X. Monat 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geeignete Personen und Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Als geeignet im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBL. I S. 1693) geändert worden ist, sind anzusehen

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Notarinnen und Notare, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, es sei denn, die Person betreibt neben den Aufgaben nach § 5 auch gewerblich Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste,
- 2. natürliche Personen, die von der nach § 3 Absatz 1 zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen als geeignet anerkannt worden sind und
- 3. Stellen, die von der nach § 3 Absatz 1 zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen als geeignet anerkannt worden sind .

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Eine Person nach § 1 Nummer 2 oder eine Stelle nach § 1 Nummer 3 wird als geeignet anerkannt, wenn
 - die Person beziehungsweise eine in der Stelle t\u00e4tige Person Absolventin oder Absolvent eines der folgenden Studieng\u00e4nge ist oder \u00fcber folgende abgeschlossene Ausbildung verf\u00fcgt:

- a) Studiengang mit dem inhaltlichen Gegenstand der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- b) Diplom-, Bachelor- oder Master-Studiengang der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
- c) Ausbildung als Bankkauffrau oder Bankkaufmann,
- d) Ausbildung als Betriebswirtin oder Betriebswirt,
- e) Ausbildung als Ökotrophologin oder Ökotrophologe,
- f) Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder für den gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
- g) vergleichbare Ausbildung,

im Übrigen ist es ausreichend, wenn in der Stelle eine Person tätig ist, die als generell geeignet im Sinne von § 1 Nummer 1 anzusehen ist oder die über eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung verfügt,

- 2. die Person oder die Betreiberin oder der Betreiber und die Leiterin oder der Leiter der Stelle zuverlässig sind,
- 3. die Person oder die Stelle die in § 5 genannten Aufgaben absehbar ordnungsgemäß erfüllt,
- 4. die Tätigkeit der Person oder die Stelle auf Dauer angelegt ist,
- 5. die Person ausreichend praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung hat oder in der Stelle mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung t\u00e4tig ist. Eine ausreichende praktische Erfahrung liegt in der Regel bei zweij\u00e4hriger T\u00e4tigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle vor. Als hinreichend berufserfahren gelten die geeigneten Personen nach \u00e3 1 Nummer 1 und
- 6. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist. Sofern die Person keine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung hat oder in der Stelle niemand mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt, muss die erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt werden.
- (2) Eine Anerkennung ist nicht zulässig, wenn die Person oder Stelle neben den Aufgaben nach § 5 auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreibt.
- (3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), das zuletzt

- durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) geändert worden ist, erfolgte Anerkennung gilt als Anerkennung nach diesem Gesetz.
- (4) Die von einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Person oder Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Absatz 1 anerkannten Person oder Stelle gleich. Ein Tätigwerden einer Zweig- oder Außenstelle einer in einem anderen Land anerkannten Stelle in Nordrhein-Westfalen setzt eine gesonderte Anerkennung nach § 1 Nummer 3 voraus.

§ 3

Anerkennungsverfahren

- (1) Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu übermitteln.
- (3) Das Anerkennungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, abgewickelt werden.
- (4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Hat die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

§ 4

Nebenbestimmungen, Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Anerkennung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Nebenbestimmungen nach Satz 1 können auch nachträglich erteilt oder geändert werden.
- (2) Die Anerkennung soll zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 2 nicht vorlag.
- (3) Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 2 wegfällt.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Anerkennung zuständige Behörde unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten. Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

§ 5

Aufgaben einer geeigneten Person und Stelle

- (1) Aufgaben der geeigneten Person oder Stelle sind die persönliche Beratung, die qualifizierte Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Vertretung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.
- (2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen der Schuldnerin oder dem Schuldner und den Gläubigerinnen und Gläubigern, hat die Person oder Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu unterrichten und eine Bescheinigung über die Beratung nach Absatz 1 und den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.
- (3) Die Person oder Stelle unterstützt die Schuldnerin oder den Schuldner auf Verlangen bei der Einreichung des Antrages nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung und bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind. Sie kann die Schuldnerin oder den Schuldner im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren nach den §§ 305 bis 310 der Insolvenzordnung vor dem Insolvenzgericht vertreten.

§ 6

Tätigkeitsbericht

(1) Als Nachweis zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 ist die Person nach § 1 Nummer 2 oder die Stelle nach § 1 Nummer 3 verpflichtet, erstmalig zum 28. Februar 2020 und danach jährlich bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

- (2) Der Tätigkeitsbericht umfasst folgende Merkmale:
 - Für die geeigneten Personen nach § 1 Nummer 2 und Stellen nach § 1 Nummer 3:
 - a) Anzahl der beratenen Personen und
 - b) Anzahl der beratenen Personen, die in eine Übermittlung ihrer Daten an das Statistische Bundesamt nicht eingewilligt haben.
 - 2. Für die geeignete Stelle nach § 1 Nummer 3:
 - a) Art der Trägerschaft und Mitgliedschaft in Wohlfahrts- oder Verbraucherverbänden,
 - b) Stellenzahl im Bereich Beratung nach Berufsfachrichtungen,
 - c) Stellenzahl im Bereich Verwaltung und
 - d) Anzahl der Kurz- und Onlineberatungen.
 - 3. Für die beratenen Personen:
 - a) Datum der ersten Kontaktaufnahme sowie des Beginns und gegebenenfalls der Beendigung der Beratung,
 - b) Stand der Beratung,
 - c) Angaben, ob die Beratung nach § 16a Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI.
 - I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt,
 - d) Grund der Beendigung der Beratung,
 - e) Geburtsjahr,
 - f) Geschlecht,
 - g) Staatsangehörigkeit,
 - h) amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes,
 - i) Familienstand,
 - i) Lebensform,
 - k) Zahl der im Haushalt lebenden Personen,
 - I) Zahl aller im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder nach Altersklassen,
 - m) Zahl der außerhalb des Haushalts lebenden unterhaltsberechtigten eigenen Kinder nach Altersklassen,

- n) berufliche Ausbildung oder Studium,
- o) Erwerbsstatus,
- p) Höhe der eigenen monatlichen Einkünfte, untergliedert nach Einkunftsarten,
- q) Höhe der monatlichen Einkünfte der übrigen im Haushalt lebenden Personen, untergliedert nach Einkunftsarten,
- r) monatliche Ausgaben der im Haushalt lebenden Personen,
- s) Auslöser der Überschuldung,
- t) Zahl der Gläubiger nach Art und Höhe der Forderungen,
- u) Schulden aus Bürgschaft, gesamtschuldnerischer Haftung oder Mitverpflichtung,
- v) Ausstellung einer Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung durch die Beratungsstelle,
- w) Ausstellung einer Bescheinigung nach § 850k Absatz 5 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung durch die Beratungsstelle und
- x) Verfügung über ein eigenes Konto und Angabe, ob dieses als Pfändungsschutzkonto geführt wird.
- (3) Die Merkmale werden zu folgenden Zeitpunkten erfasst:
 - 1. Die Angaben zu Absatz 2 Nummer 1 für das Berichtsjahr,
 - die Angaben zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis c zum 31. Dezember des Berichtsjahres,
 - 3. die Angaben zu Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d für das Berichtsjahr,
 - 4. die Angaben zu Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c zum 31. Dezember des Berichtsjahres oder zum Zeitpunkt der Beendigung der Beratung,
 - 5. die Angaben zu Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben d, v und w für das Berichtsjahr und
 - 6. die Angaben zu Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben g bis u und x zu Beginn der Beratung.

8 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Schuldnerinnen und Schuldnern die Durchführung der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans zur Erlangung der Beschei-

nigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anbietet oder diese durchführt, ohne dafür nach § 1 Nummer 1 geeignet oder nach § 1 Nummer 2 oder Nummer 3 anerkannt zu sein.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2028 und danach alle zehn Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den x. Monat 2018

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen

Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Christina Schulze Föcking

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß §§ 304 ff. der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBI. I S.2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBI. I S.1693) geändert worden ist (InsO), ist vorgesehen, dass vor dem gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren ein ernsthafter außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigerinnen und Gläubigern auf der Grundlage eines Plans durchgeführt werden soll. Damit hat die außergerichtliche gütliche Einigung Vorrang vor einem gerichtlichen Verfahren. Scheitert dieser Einigungsversuch, hat die Schuldnerin oder der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens eine Bescheinigung über das Scheitern vorzulegen. Diese Bescheinigung ist von einer geeigneten Person oder Stelle auszustellen.

Nach § 305 Absatz 1 Nummer 1, letzter Satz InsO, können die Länder bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

Das AGInsO vom 23. Juni 1998 – bisherige Fassung - regelt im Wesentlichen die Frage, welche Stellen befugt sind, eine ordnungsgemäße und qualifizierte Verbraucherinsolvenzberatung von Schuldnerinnen und Schuldnern durchzuführen. Es wird insbesondere geregelt, welche Stellen gemäß § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) befugt sind, das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuches als Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu bescheinigen und welche Aufgaben damit im Einzelnen verbunden sind.

§ 4 AGInsO in der bisherigen Fassung bestimmt, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichtet. Dieser Berichtspflicht ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen im Februar 2015 nachgekommen (siehe LT-Vorlage 16/2652). Ergebnis der Evaluierung ist, dass sich das AGInsO in weiten Teilen bewährt hat. Jedoch wurde auch deutlich, dass die Qualität des Beratungsangebots durch eine Überarbeitung der Vorschriften noch besser gesichert werden kann, um verschuldete Bürgerinnen und Bürger vor unseriösen Beratungsangeboten besser zu schützen.

Die vorgesehenen Änderungen sehen einige inhaltliche Ergänzungen bzw. Überarbeitungen vor. Sie sollen der Klarstellung bestehender Regelungen dienen, das Verwaltungsverfahren vereinfachen und die Qualität des Beratungsangebots sicherstellen.

Besonderer Teil

§ 1 Geeignete Personen und Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Neu aufgenommen ist die Aufzählung, wer geeignete Person im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist.

Geeignete Personen, die keiner Anerkennung bedürfen, sind in § 1 Nummer 1 abschließend aufgezählt. Zur Qualitätssicherung sind die genannten Personen solche, die dem Standes- und Berufsrecht der rechts- und steuerberatenden Berufe unterliegen. Geeignete Personen sind insoweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Bei diesem Personenkreis ist per Berufs- und Standesrecht davon auszugehen, dass die Anforderungen an eine sach- und fachgerechte Schuldner- und Insolvenzberatung erfüllt werden. Hiervon erfasst sind ohne weiteres auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden, weil sie gemäß § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBI. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden haben. Miterfasst sind zudem Zusammenschlüsse der genannten Personengruppen in Personengesellschaften oder juristischen Personen. Eine gesonderte Anerkennung von solchen Zusammenschlüssen als geeignete Stelle ist nicht erforderlich.

Die Personen dürfen nicht zugleich gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungsoder ähnliche Dienste anbieten. Dies entspricht der Regelung für die geeigneten
Stellen (§ 2 Abs. 2). Reine Gewinnerzielungsabsichten im Rahmen der Beratung sollen ausgeschlossen werden.

§ 1 Nummer 2 regelt, dass natürliche Personen geeignet sind, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind. Dazu müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller die in § 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Die Regelung soll die Insolvenzgerichte entlasten, denen es bislang oblag, die Geeignetheit festzustellen. Die Anerkennungsvoraussetzungen orientieren sich an denen für geeignete Stellen.

Personen, die nur einmalig tätig werden, z.B. im Rahmen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses bedürfen keiner Anerkennung. Hier entscheidet das Insolvenzgericht über die Geeignetheit.

Bezüglich der geeigneten Stelle wird in § 1 Nummer 3 die bisherige Regelung übernommen. Zu den geeigneten Stellen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere die in der Praxis etablierten Schuldnerberatungsstellen der Kommunen und der gemeinnützigen Träger. In Ergänzung dazu kann eine "Stelle" auch eine Einrichtung sein, die in der Trägerschaft eines (gemeinnützigen) Vereins steht, einer Stiftung angegliedert ist oder von einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird.

Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land. Einzelheiten zur Förderung werden durch Richtlinien geregelt.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

In § 2 Absatz 1 sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung als geeignete Person nach § 1 Nummer 2 und als geeignete Stelle nach § 1 Nummer 3 aufgeführt. Hier werden die wesentlichen Inhalte der bisher geltenden Fassung übernommen.

Zunächst wurden die Bezeichnungen der erforderlichen Berufsabschlüsse der geeigneten Person bzw. einer sonstigen in der Stelle tätigen Person aktualisiert. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 der bisher geltenden Fassung des AGInsO im Wege einer nicht abschließenden Aufzählung in § 2 Absatz 2 Nummer 1 übernommen und dort in Buchstaben a) bis g) aufgelistet. Eine abschließende Aufzählung der möglichen Berufsabschlüsse ist nicht möglich, da die Benennung der Abschlüsse inhomogen ist und Veränderungen diesbezüglich künftig möglich sind. Die Feststellung, ob eine Ausbildung vergleichbar mit den aufgelisteten ist, ist eine Einzelfallentscheidung und obliegt der zuständigen Behörde.

Allerdings soll es in jedem Fall ausreichen, wenn eine für eine geeignete Stelle tätige Person unter die Personengruppe des § 1 Nummer 1 fällt oder über eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung verfügt.

In Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind nunmehr die weiteren Anforderungen an die Anerkennung geregelt.

Die Person bzw. Leitungsperson der geeigneten Stelle sowie deren Betreiberin oder Betreiber soll bzw. sollen zuverlässig sein.

Die Tätigkeit der Person bzw. Stelle soll auf Dauer angelegt sein, um eine kontinuierliche und verlässliche Beratung zu gewährleisten.

Die Person muss über ausreichend praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügen bzw. in der Stelle muss mindestens eine Person tätig sein, die über ausreichende praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügt, welche in der Regel während einer zweijährigen Tätigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle gesammelt worden sein muss. Die Schuldnerberatungsstelle, in der die Beratungserfahrung gesammelt wurde, muss dabei eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässige Schuldnerberatung erbracht haben. Zugleich müssen die durchgeführten Beratungen inhaltlich den Anforderungen an eine seriöse Beratung entsprochen haben. Dies bedeutet, dass wesentliche Beratungsschritte nicht an externe Dienstleister, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ausgelagert worden sein dürfen. Als geeignete Stellen zum Aneignen der Beratungserfahrung kommen beispielsweise kommunale Schuldnerberatungsstellen ohne eigene Insolvenzberatung oder integrale Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände in Betracht. Ausreichende praktische Erfahrung in der Verbraucherinsolvenzberatung wäre wünschenswert, wird aber vom Gesetz nicht gefordert, da sonst zu viele Personen nach diesem Gesetz ausgeschlossen und die Anerkennungsvoraussetzungen kaum zu erfüllen wären.

Die Person, die über ausreichend praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung verfügt, muss mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Person in der anerkannten Stelle tätig sein. Die erforderliche Beratungserfahrung dieser Person im Bereich der Schuldnerberatung muss ebenfalls mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit über zwei Jahre gesammelt worden sein.

Sollte in der Stelle eine geeignete Person nach § 1 Nummer 1 tätig sein, wird bei dieser auf den gesonderten Nachweis der Beratungserfahrung verzichtet. Zur Erfüllung der Voraussetzung ist es nicht ausreichend, wenn bspw. die Stelle auf Dauer

lediglich mit freiberuflichen Rechtsanwälten zusammen arbeitet. Die Person mit hinreichender Beratungserfahrung in der Schuldnerberatung muss in der Stelle selbst angestellt sein.

Neu aufgenommen ist in § 2 Absatz 1, Nummer 6., dass die für Schuldnerberatung notwendige juristische Beratung sichergestellt werden muss. Diese notwendige juristische Beratung kann entweder durch eine entsprechende personelle Besetzung der Einrichtung selbst oder etwa extern z.B. durch den Justitiar des Trägers der Einrichtung oder durch Zusammenarbeit mit einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder einer niedergelassenen Rechtsanwältin sichergestellt werden.

Alle Voraussetzungen dienen dem Schutz der verschuldeten, ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Sicherstellung der Qualität der Beratung.

- § 2 Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung. Die Anerkennung soll weiterhin unzulässig sein, wenn die Person nach § 1 Nummer 2 bzw. die Stelle nach § 1 Nummer 3 neben den genannten Aufgaben auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreibt. So soll ausgeschlossen bleiben, dass die bloße Gewinnerzielungsabsicht in den Vordergrund tritt. Es soll gewährleistet werden, dass die umfassende Beratung der Schuldnerin oder des Schuldners der Kern der Aufgabenerfüllung bleibt, ohne dass etwa die wirtschaftlichen Eigeninteressen eines Finanzdienstleisters einen Interessenkonflikt hervorrufen.
- § 2 Absatz 3 sichert den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (durch das Insolvenzgericht) anerkannten Personen oder Stellen Bestandsschutz, sofern die Voraussetzungen der Anerkennung weiter vorliegen. Bei einem Wechsel der Leiterin oder des Leiters der anerkannten Stelle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes muss die neue leitende Person die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 4 erfüllen.
- § 2 Absatz 4 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 1 AG InsO in der bisher geltenden Fassung. § 2 Absatz 4 Satz 2 regelt neu, dass eine Zweig- oder Außenstelle einer in einem anderen Land anerkannten Stelle in Nordrhein-Westfalen gesondert anerkannt werden muss. Der Zweck des Anerkennungsverfahrens würde umgangen, wenn die Anerkennung einer einzelnen, übergeordneten Stelle genügen würde, um auf der Grundlage einer einmal erklärten Anerkennung über den Abschluss von Kooperations-, Franchise- oder sonstigen Verträgen eine Vielzahl weiterer Insolvenzbe-

ratungsstellen zu schaffen, die aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Abhängigkeitsverhältnisses ein Anerkennungsverfahren nicht durchlaufen müssten.

§ 3 Anerkennungsverfahren

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen. In § 3 Absatz 2 Satz 2 findet sich die Ergänzung, dass mit dem Antrag auf Anerkennung die Nachweise über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu übermitteln sind. Diese Vorschrift dient der Verwaltungserleichterung.

§ 4 Nebenbestimmungen, Rücknahme und Widerruf

§ 4 Absatz 1 regelt neu, dass die Anerkennung unter Auflagen und Bedingungen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder geändert werden kann. Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, soweit die zuständige Behörde es für erforderlich erachtet.

§ 4 Absatz 2 und 3 regelt, dass die Anerkennung zurückgenommen bzw. widerrufen werden soll (gelenktes Ermessen), wenn bei ihrer Erteilung eine Anerkennungsvoraussetzung nicht vorlag bzw. wegfällt. Dies ergibt sich aus dem besonderen Interesse des Rechtsverkehrs und den Interessen der schutzwürdigen Insolvenzschuldnerinnen und Insolvenzschuldner an geeigneten und zuverlässigen Personen und Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren. Bisher konnten Anerkennungen lediglich im Rahmen allgemeiner verwaltungsrechtlicher Vorschriften unter erheblichen Einschränkungen zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Neben der Regelung des § 4 Absatz 2 und 3 sind die allgemeinen Regelungen zu Rücknahme und Widerruf ergänzend weiter anzuwenden. Der zuständigen Behörde soll ein adäquater zusätzlicher Handlungsspielraum eröffnet werden.

§ 4 Absatz 4 regelt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet ist, die zuständige Behörde sofort über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu informieren. Die zuständige Behörde soll zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen verlangen können.

§ 5 Aufgaben einer geeigneten Person oder Stelle

Die Definition der Aufgaben, die von einer geeigneten Person bzw. Stelle erwartet werden, ermöglicht eine bessere Sicherstellung der Qualität der Arbeit der anerkannten Stellen zugunsten einer nachhaltigen Entschuldung.

Die in § 5 genannten Aufgaben entsprechen § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO. Diese Regelung fordert als Voraussetzung für das Ausstellen der Bescheinigung über die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs eine eingehende, persönliche Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers durch die geeignete Person bzw. Stelle. Dies umfasst die Prüfung der Einnahmen- und Ausgabensituation sowie professionelle Hilfe bei der Neuorganisation einer zweckmäßigen Haushaltsführung, um einem fehlgeleiteten Ausgabe- und Konsumverhalten wirksam zu begegnen. Diese der Bescheinigung vorangehende Analyse und Beratung der wirtschaftlichen Umstände der überschuldeten Person ist von erheblicher Bedeutung für die Qualität von Beratung und Bescheinigung. Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, hat die geeignete Person bzw. Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die weiteren Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu informieren und ihm eine Bescheinigung auszustellen, die den Voraussetzungen des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO genügt. Auf Verlangen der Schuldnerin oder des Schuldners hat die Person bzw. Stelle Unterstützung bei der Erstellung und Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens über das schuldnerseitige Vermögen zu leisten. Die Regelungen in § 5 Absatz 1 bis 3 waren bisher größtenteils in den Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung enthalten, RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 03.07.1998 -IV A4- 6709.3. Die Regelungen sollen in das Gesetz aufgenommen werden, um eine verbindliche Außenwirkung zu entfalten.

Es muss gewährleistet sein, dass die Schuldnerin oder der Schuldner einen persönlichen und unmittelbaren Kontakt mit der bescheinigenden Person bzw. Stelle hat. Die Beratung soll möglichst in einer für die ratsuchende Person barrierefreien Form erfolgen. Der Beraterin oder dem Berater müssen die zur Analyse der wirtschaftlichen Situation und Beratung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Schuld-

nerin oder der Schuldner muss über die verschiedenen Handlungsoptionen aufgeklärt werden und hierzu ohne weiteres weitere Auskünfte und Informationen bei der Beraterin oder dem Berater einholen können. Angesichts der naturgemäß komplexen Sach- und Rechtslage einer Verbraucherinsolvenzberatung ist eine Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens durch standardisierte, nicht individualisierte Schreiben nicht ausreichend. Ein bloßer schriftlicher Internetkontakt genügt ebenfalls nicht. Die Pro-Forma-Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches ohne Ansehen der Person und Prüfung der Finanzverhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners, ohne Berechnung von tragbaren Raten mit Hilfe der Vorschriften zur Pfändbarkeit durch die Beraterin oder den Berater selbst und nicht zuletzt ohne rechtliche Prüfung möglicher Hürden in einem Insolvenzverfahren (z.B. ausgenommene Forderungen, Versagungsgründe) führt im Regelfall nicht zu nachhaltiger Entschuldung beziehungsweise zu einem erfolgreichen Verbraucherinsolvenzverfahren. Die geeignete Person bzw. Stelle soll darauf hinwirken, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zurückkehren kann und in die Lage versetzt wird, das Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung zu durchlaufen, ohne dass aufgrund unwirtschaftlicher Haushaltsführung eine Neuverschuldung eintritt.

Die Aufgabenbeschreibung in § 5 erleichtert der zuständigen Behörde die Wahrnehmung ihrer Überprüfungs- und Aufsichtsfunktion. Durch die gesetzlichen Vorgaben wird eine Überprüfbarkeit hergestellt, die der zuständigen Behörde die Ablehnung einer Anerkennung als geeignete Person bzw. Stelle oder den Widerruf der Anerkennung ermöglicht.

§ 6 Tätigkeitsbericht

Um die Erfüllung der Aufgaben zu dokumentieren und überprüfbar zu machen, hat die Person bzw. Stelle jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Bisher gilt diese Verpflichtung gemäß Nummer 4.3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung, RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (am 07.07.2005 MGFFI) v. 01.01.2005 – IV B-6709.8-, nur für die Zuwendungsempfänger. Durch die Regelung in § 6 Absatz 1 soll die Verpflichtung landesgesetzlich verankert und auf alle als geeignet anerkannten Personen und Beratungsstellen ausgeweitet werden.

§ 6 Absatz 2 regelt, welche Daten von den geeigneten Personen und Stellen an das Land übermittelt werden müssen. Die zu erhebenden Daten orientieren sich an denen des Überschuldungsstatistikgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S.3083). Neu ist, dass das Land keine aggregierten Daten mehr erhebt, sondern Einzelfalldaten. Diese werden zumindest pseudonymisiert abgegeben und in aggregierter Form für den Fördercontrollingbericht zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Übermittlung dieser Daten ist das Förderprogrammcontrolling. Anhand der Ergebnisse dieses Programms soll das Land gegebenenfalls noch genauer nachvollziehen können, wie die Fördergelder eingesetzt werden. Dadurch und durch die Erweiterung auf alle anerkannten Personen und Stellen wird stärker ermöglicht, erforderliche Umsteuerungsprozesse zu erkennen und vorzunehmen.

§ 6 Absatz 3 regelt die Erhebungszeitpunkte der in den Absatz 2 genannten Merkmale.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Neu aufgenommen ist ein Ordnungswidrigkeitentatbestand. Bislang konnte das in § 7 Absatz 1 beschriebene Verhalten nicht geahndet werden und die zuständige Behörde konnte ihre Aufsichtsfunktion nicht durchsetzen. Die neue Vorschrift leistet einen Beitrag zum Schutz von überschuldeten Personen vor unseriösen Angeboten und vor Falschberatung.

Neben dem Sachverhalt, dass Anbieterinnen oder Anbieter als angeblich geeignete Person oder Stelle handeln, ist auch das generelle Anbieten von Leistungen dieses Personenkreises vom Ordnungswidrigkeitentatbestand erfasst. Ein einmaliges Tätigwerden im familiären Bereich oder nachbarschaftlichen Umfeld erfüllt den Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht.

Die zuständige Behörde hat mit der Vorschrift die Möglichkeit tätig zu werden, wenn sie belastbare Erkenntnisse darüber hat, dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorliegt. Die Vorschrift verpflichtet nicht zu einer umfassenden verdachtsunabhängigen Prüfung.

Nach § 7 Absatz 2 ist die Höhe des Bußgeldes auf 5000 Euro begrenzt. Dieser Betrag ist ausreichend, um Verstöße empfindlich zu ahnden.

§ 7 Absatz 3 bestimmt –wie bisher- die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 8 bestimmt das Inkrafttreten des AG InsO bzw. das Außerkrafttreten des bisher geltenden AGInsO. Mit der vorgesehenen Berichtspflicht wird der Maßgabe des § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen nachgekommen.